

Besondere Bedingungen für den Hausrat-Baustein Wertsachen

(09.14)

§ 1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen - VHB 2014 (09.14).

§ 2 Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Wertsachen

1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 13 Nr. 2 a) der VHB 2014 (09.14) ist die Entschädigungsgrenze für Wertsachen insgesamt auf den im Versicherungsschein genannten Betrag erhöht.

2. Die Entschädigungsgrenzen der Wertsachengruppen außerhalb eines Wertverhältnisses nach § 3 dieser Besonderen Bedingungen für den Hausrat-Baustein Wertsachen bleiben davon unberührt.

§ 3 Erhöhung der Entschädigungsgrenzen für Wertsachen außerhalb eines Wertverhältnisses

1. In Erweiterung zu den Entschädigungsgrenzen gemäß Abschnitt C Nr. 21 b) VHB 2014 (09.14) für Wertsachen außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (siehe Abschnitt A § 13 Nr. 1 b) VHB 2014 (09.14) ist die Entschädigung für

a) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge je Versicherungsfall auf 2.000,- Euro erhöht;

b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstigen Wertpapieren je Versicherungsfall auf 50.000,- Euro erhöht;

c) Schmucksachen, Edelsteine, Taschen- und Armbanduhren (auch Uhrensammlungen), Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold, Platin oder Silber je Versicherungsfall auf 50.000,- Euro erhöht;

§ 4 Im Bankschließfach befindliche Wertsachen

1. In Erweiterung von Abschnitt § 7 Nr. 2 VHB 2014 (09.14) und Abschnitt C Nr. 22 a) (09.14) verlängert sich der Zeitraum der Außenversicherung für im Bankschließfach oder Banktresor befindliche Wertsachen auf unbestimmte Zeit.

2. Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß § 2 Nr. 1 dieser Besonderen Bedingungen für den Hausrat-Baustein Wertsachen.